



BANKHAUS SPÄNGLER

CRS UND FATCA IM BANKHAUS SPÄNGLER

Stand: 26. April 2017

Aufgrund des Bundesgesetzes zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (GMSG) sowie von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) ist das Bankhaus Spängler verpflichtet, Informationen bei bestehenden Konten und Depots bzw. bei der Eröffnung neuer Konten und Depots einzuholen.

Der Common Reporting Standard (CRS) ist ein internationales Abkommen, das den zwischenstaatlichen Austausch steuerlich relevanter Informationen regelt. Hiermit soll die internationale Steuerehrlichkeit gefördert werden. Für Österreich ist dieser Standard im GMSG geregelt. Das GMSG verpflichtet Finanzinstitute in Österreich ab 1. Oktober 2016, die Steueransässigkeit der Kunden zu erfragen und die steuerrechtlich relevanten Daten gegebenenfalls an die Finanzbehörde zu melden.

FATCA betrifft die Meldepflicht für Kunden, die in den USA steuerpflichtig sind. Die Vereinigten Staaten haben 2010 ein Gesetz erlassen, um die Steuerehrlichkeit bei ihren Steuerpflichtigen zu erhöhen. Ausländische Finanzinstitute müssen Kundenbeziehungen auf die in diesem Fragebogen angeführten „US-Indizien“ überprüfen und in der Folge Daten zu natürlichen Personen und juristischen Personen mit US-Bezug an US-Steuerbehörden übermitteln.

Gesetzliche Anforderungen an Finanzinstitute

Das Bankhaus Spängler ist gesetzlich verpflichtet, steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen und steuerliche Ansässigkeiten sowie Steueridentifikationsnummern zu ermitteln. Wirtschaftlich Berechtigte in diesem Sinne können sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger sein. Sofern der wirtschaftlich Berechtigte ein Rechtsträger ist, muss die Bank ihre Identifikations- und Meldepflicht auch auf die natürliche(n) Person(en) ausweiten, die – direkt oder indirekt – aufgrund ihres Kapital- oder Stimmrechtsanteils oder in sonstiger Weise einen beherrschenden Einfluss auf den wirtschaftlich berechtigten Rechtsträger ausüben. Nach Maßgabe der festgestellten ausländischen Steueransässigkeit(en) sind Finanzinstitute aller teilnehmenden Nationen verpflichtet, in einer jährlichen Meldung Personen-, Konto- und Kapitalertragsdaten ihrer Kunden (dies schließt gegebenenfalls die wirtschaftlich Berechtigten und beherrschenden Personen ein) den jeweiligen nationalen Steuerbehörden mitzuteilen. Die Meldung der erforderlichen Daten erfolgt elektronisch unter Wahrung von Datenschutz und Datensicherheit. Es erfolgt kein Steuereinbehalt.

Was wird gemeldet

- Name und Adresse des/der Kontoinhaber(s)
- Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum und -ort
- Konto-/Depotnummer(n)
- Kontosaldo(en) und Depotwert(e) zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bzw. Meldezeitraums
- Bruttoerträge und -erlöse

Wann wird gemeldet

Meldungen nach GMSG sind jährlich bis zum 30. Juni an das Finanzamt abzugeben und beinhalten die jeweils aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten relevanten Daten. Die erste Meldung nach GMSG ist von den Finanzinstituten bis spätestens 30. Juni 2017 abzugeben:

- ab dem 1. Oktober 2016 eröffnete Neukonten/-depots erstmalig bis 30. Juni 2017
- vor dem 1. Oktober 2016 geführte Bestandskonten/-depots, je nachdem ob von natürlichen Personen oder Rechtsträgern geführt sowie je nach Höhe der Kontosalden/Depotwerte, entweder bis 30. Juni 2018 oder bis 30. Juni 2019

Selbstauskunft

Hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit(en) ab dem 1. Oktober 2016 ist jeder Konto-/Depotinhaber verpflichtet, seine steuerliche(n) Ansässigkeit(en) und ggf. auch die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner beherrschenden Person(en) dem Finanzinstitut, bei dem er ein neues Konto/Depot eröffnet, bekanntzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen sind durch Kunden auch für Bestandskonten und -depots, die bereits vor dem 1. Oktober 2016 geführt wurden, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) zu erklären.

Aufhebung des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG)

Durch die Einführung des automatischen Informationsaustausches (CRS) in Österreich findet das EU-Quellensteuergesetz und der Einbehalt der 35%igen EU-Quellensteuer ab 1. Jänner 2017 (bzw. ab 1. Oktober 2016 bei Neukonten im Sinne des GMSG) keine Anwendung mehr. Der automatische Informationsaustausch löst ab Jahresbeginn 2017 den bisher vorgenommenen EU-Quellensteuerabzug für in Österreich beschränkt steuerpflichtige EU-Bürger ab. Die österreichischen Kreditinstitute sind daher verpflichtet, zum 31. Dezember 2016 letztmalig einen EU-Quellensteuerabzug von den aufgelaufenen und abgegrenzten Zinsen vorzunehmen.

Hier finden Sie weitere Informationen

OECD:	http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange
OECD/Länderliste:	http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/crs-by-jurisdiction/#d.en.345489
GMSG:	http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009250